

---

## Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

### Protokoll der GV Budget vom 27. November 2025

RN 1.1.1.1

---

<b>Vorsitz</b>	Stefan Hug-Portmann, Gemeindepräsident
<b>Protokoll</b>	Irene Häntzi Schmid
<b>Stimmenzähler</b>	Katrin Müller Christian Lerch
<b>Anwesend</b>	52 Stimmberchtigte
<b>Dauer der Versammlung</b>	19:00 – 20:25 Uhr
<b>Ort</b>	Alte Turnhalle, Bernstrasse 6, Biberist
<b>Presse</b>	-

### Traktanden

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Auflage des genehmigten Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 - Genehmigung	2025-27
2	Reglement Ausbildungsbeiträge - Beschluss	2025-28
3	Dienst- und Gehaltsordnung Anhänge 1 und 3 - Beschluss	2025-29
4	Harmonisierung durchgehende Fallführung in der Sozialhilfe Kanton Solothurn - Beschluss	2025-30
5	Wahl Revisionsstelle für die Amtsperiode 2025-2029 - Beschluss	2025-31
6	Budget 2026 der Einwohnergemeinde Biberist - Beschluss	2025-32
7	Verschiedenes	2025-33

### Geschäftsordnung gemäss § 28 – 31 Gemeindeordnung (GO)

Der Gemeindepräsident begrüsst die Versammlungsteilnehmenden. Er macht sodann folgende Feststellungen:

- Die Einladung ist entsprechend § 26 der GO ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktandenliste ist im offiziellen Publikationsorgan (Amtlicher Anzeiger) am 13.11. und 20.11.2025 veröffentlicht worden. Ebenfalls konnten die Unterlagen ab Montag, 17.11.2025 bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Gemeinde-Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.
- Gemäss § 29 GO bilden die Stimmenzähler zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Leiter Zentrale Dienste das Büro der Gemeindeversammlung.

### Traktandenliste

Zur Traktandenliste wird das Wort nicht verlangt; sie gilt somit als genehmigt.

## **2025-27 Auflage des genehmigten Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 - Genehmigung**

### **Beschluss**

Das Protokoll wurde vom Büro der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsident, Leiter Zentrale Dienste und Stimmenzähler) unterzeichnet. Damit gilt es gemäss § 39 der Gemeindeordnung als genehmigt.

RN 0.2.1 / LN 3438

## **2025-28 Reglement Ausbildungsbeiträge - Beschluss**

### **Bericht und Antrag**

#### **Unterlagen**

- Reglement über die Ausbildungsbeiträge, R 212 (Stand 15.09.2025)
- Reglement über Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement vom 25. Juni 1987)

#### **Ausgangslage**

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Biberist konnten seit einigen Jahrzehnten vom Stipendienfonds und dem Erben-Miller Fonds profitieren. Beide Fonds wurden geschaffen zur Unterstützung von jungen Menschen in Ausbildung, unterlagen jedoch teilweise engen, heute kaum mehr erfüllbaren Zweckbindungen.

Mit einem GR-Beschluss aus dem Jahr 2013 und mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden konnten die beiden Fonds 2014 zusammengelegt und deren Zweckbindung modernisiert werden. Dadurch konnten die vorhandenen Mittel als Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung eingesetzt werden. Trotzdem wurden seit Jahren keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Per Ende 2024 stehen Mittel im Umfang von rund 55'000 Franken zur Verfügung. Das heisst, dass Auszahlungen bis zu diesem Betrag die Rechnung der Gemeinde nicht belasten.

#### **Erwägungen**

Der Kern des Reglements bleibt unverändert. Voraussetzung für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist, dass die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, bzw. deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner bzw. Eltern für die Deckung der Ausbildungs- oder Lebenshaltungskosten nicht ausreichen.

Grundsätzlich können für folgende Ausbildungen Gesuche eingereicht werden:

- Privaten Schulen und Institute
- Umschulungen, Kurse, Praktika
- Zweitausbildungen auf gleicher Stufe
- Ausbildungen nach vollendetem 30. Altersjahr

Das Reglement gibt die Möglichkeit, dass die Gemeinde entweder subsidiär zu kantonalen Stipendien oder Ausbildungsbeiträgen oder aber unabhängig davon eigene Zuschüsse gewähren kann.

Die Vorgaben im früheren Reglement für ergänzende Stipendien waren wesentlich restriktiver und an den aufgelösten Stipendien-Fond geknüpft. So konnten beispielsweise nur subsidiär zu kantonalen Stipendien Ausbildungsbeiträge der Gemeinde gewährt werden.

Mit dem angepassten Reglement erhofft sich der Gemeinderat, dass die bereitstehenden Mittel künftig gemäss ihrer Zweckbindung ausgerichtet werden können. Falls die vorhandenen Mittel in der Zukunft ausgeschöpft sein sollten, muss dannzumal entschieden werden, ob weitere Auszahlungen über allgemeine Mittel der Gemeinde erfolgen, oder das Reglement aufgehoben und somit die Ausbildungsbeiträge nicht mehr gewährt werden sollen.

### **Beschlussentwurf**

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement Ausbildungsbeiträge (R 212).
2. Das Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen, namentlich das Reglement über die Ausbildungsbeiträge vom 25. Juni 1987, sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

### **Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

### **Detailberatung**

Kein Wortbegehrn.

### **Beschluss** (*einstimmig*)

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement Ausbildungsbeiträge (R 212).
2. Das Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.
3. Alle bisherigen dem Reglement widersprechenden Regelungen und Weisungen, namentlich das Reglement über die Ausbildungsbeiträge vom 25. Juni 1987, sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

RN 0.2.1 / LN 3438

## **2025-29 Dienst- und Gehaltsordnung Anhänge 1 und 3 - Beschluss**

### **Bericht und Antrag des Gemeinderates**

#### **Unterlagen**

- Anhang 1 DGO vom 26. Juni 2025
- Anhang 3 DGO vom 26. Juni 2025

#### **Ausgangslage**

Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde regelt die Dienstverhältnisse des Gemeindepersonals der Einwohnergemeinde, sofern diese nicht dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstehen. Die Gemeindeversammlung hat am 26. Juni dieses Jahres die revidierte DGO genehmigt, inkl. deren Anhänge 1 und 2. Anhang 1 regelt die Besoldungsklassen und die Einstufungen des Gemeindepersonals, Anhang 2 regelt die Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen in der Gemeinde. An der Gemeindeversammlung wurde darauf hingewiesen, dass Anhang 3, welcher die Spesen regelt, von der Genehmigung ausgeschlossen ist, weil das diesem zugrundeliegende Spesenreglement zuerst vom kantonalen Steueramt geprüft werden muss. Zwischenzeitlich hat das kantonale Steueramt das Spesenreglement geprüft.

Bereits an der Gemeindeversammlung wurde im Rahmen der Detailberatung darauf hingewiesen, dass der Anhang 1 keine Lohntabelle enthält. Diese stellt die jeweiligen Minima und Maxima innerhalb der einzelnen Besoldungsklassen dar. Trotzdem wurde die DGO mit den beiden Anhängen 1 und 2 von der Versammlung einstimmig (bei 1 Enthaltung) genehmigt.

## **Erwägungen**

Der Gemeinderat hat Anhang 1 der DGO nochmals überarbeitet und mit der bis anhin fehlenden Lohntabelle ergänzt. Weiter hat er die Tabelle mit der Darstellung der den jeweiligen Funktionen zugewiesenen Lohnklassen angepasst.

Zusätzlich hat der Gemeinderat den bis anhin ausstehenden Anhang 3 aufgrund des zwischenzeitlich vom Kanton genehmigten Spesenreglements erarbeitet. Dieses muss nun ebenfalls von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Die DGO selbst wurde, wie auch Anhang 2, wie bereits dargestellt, von der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 genehmigt und stehen nicht mehr zur Verhandlung.

## **Beschlussentwurf**

Der Gemeindeversammlung genehmigt

1. Anhang 1 zur DGO vom 26. Juni 2025 "Besoldungsklassen und Einstufungen" (Version 23.07.25)
2. Anhang 3 zur DGO vom 26. Juni 2026 "Spesen" (Version 23.07.25).
3. Anhänge 1 und 3 treten mit der revidierten DGO nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn per 1 Januar 2026 in Kraft.

## **Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

## **Detailberatung**

**Franz Portmann** will wissen, welche finanziellen Auswirkungen das neue Reglement hat.

**Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass das neue Reglement gewisse Anpassungen von Lohnklassen und Neueinteilung der Erfahrungsstufen zur Folge hat. Zum Teil waren Schulleitungspersonen früher analog den Oberstufenlehrpersonen eingestuft. Das Ungleichgewicht wird nun geregelt. Anstelle der 16 Erfahrungsstufen wird es neu 20 Erfahrungsstufen geben. Die Neueinteilung kostet die Einwohnergemeinde rund CHF 300'000.-.

## **Beschluss** (*einstimmig*)

Der Gemeindeversammlung genehmigt

1. Anhang 1 zur DGO vom 26. Juni 2025 "Besoldungsklassen und Einstufungen" (Version 23.07.2025) (*einstimmig*)
2. Anhang 3 zur DGO vom 26. Juni 2026 "Spesen" (Version 23.07.2025). (*einstimmig*)
3. Anhänge 1 und 3 treten mit der revidierten DGO nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn per 1 Januar 2026 in Kraft. (*einstimmig*)

RN 0.2.1 / LN 3438

## **2025-30 Harmonisierung durchgehende Fallführung in der Sozialhilfe Kanton Solothurn - Beschluss**

## **Bericht und Antrag des Gemeinderates**

### **Unterlagen**

- Keine

### **Ausgangslage**

Mit der harmonisierten durchgehenden Fallführung wird das Ziel verfolgt, durch eine gezielte Optimierung und Harmonisierung der Abläufe, ergänzt durch ausgewählte neue Instrumente, die Wirksamkeit, Effizienz und Chancengleichheit der Asyl- und Regelsozialhilfe zu verbessern.

Zwischen 2021 und 2023 wurden die neuen Prozesse und Instrumente gemeinsam mit Leitungs- und Fachpersonen der 13 Sozialdienste im Kanton Solothurn entwickelt. Ab 2024 wurden diese neuen Elemente dann in fünf Sozialregionen (davon in der Sozialregion BBL) umgesetzt.

Der neue Fallführungsprozess vereint bewährte Praxis mit neuen standardisierten Abläufen. Er gliedert sich in drei Hauptphasen:

- Zugang und Intake: Personen gelangen über unterschiedliche Wege in das Sozialhilfesystem. Nach der Anmeldung erfolgt eine Kurzassessement, welches eine erste Einschätzung der Situation und Integrationspotenziale ermöglicht. Anhand der Einschätzung werden die Personen in vier Segmente mit unterschiedlichem Unterstützungsbedarf zugeteilt. Nötige Sofortmassnahmen werden rasch eingeleitet.
- Fallführung und Standortbestimmung: Zielvereinbarungen und passende Massnahmen begleiten die Fallführung. Für komplexe Fälle erfolgt eine vertiefte Potenzialabklärung. Regelmässige Standortbestimmungen ermöglichen eine flexible Unterstützung und bei Bedarf eine Neusegmentierung.
- Nachbegleitung und Fallabschluss: Wenn angezeigt, wird nach Ablösung eine auf sechs Monate befristete Nachbegleitung angeboten. Sie sichert die nachhaltige Integration – etwa in den Arbeitsmarkt oder in ein stabiles soziales Umfeld – und reduziert Rückfälle in die Sozialhilfe. Erst danach erfolgt der Fallabschluss.

Mit dem Konzept der durchgehenden Fallführung soll dank enger Begleitung der Sozialhilfebeziehenden deren Betreuung und Wiedereingliederung verbessert werden. Das bedingt, dass Sozialarbeitende weniger Dossiers bearbeiten müssen, damit sie sich aktiv um die einzelnen Klientinnen und Klienten kümmern können. Ein entsprechendes Pilotprojekt des Kantons wurde seit 2024 auch in der Sozialregion BBL durchgeführt und zeigt entsprechende Erfolge.

Das ganze Pilotprojekt "Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung" (DFPA) ist ein Teilprojekt des integrativen Integrationsmodells. Im Rahmen des Projekts wurden bis 30.09.2025 in fünf Pilotregionen (auch im Regionalen Sozialdienst BBL) harmonisierte Prozesse und Instrumente zur Fallführung eingeführt und getestet.

Bis Ende 2025 wird der Regierungsrat über die flächendeckende Einführung des neuen Fallführungsprozesses entscheiden. Im Bericht "Evaluation der Pilotphase der harmonisierten durchgehenden Fallführung" vom 29.08.2025 werden nebst den Ergebnissen der Pilotphase auch der Nutzen der neuen standardisierten Instrumente für die Harmonisierung der Fallführung in der Sozialhilfe flächendeckend im Kanton Solothurn aufgezeigt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass noch keine wesentlichen Wirkungsunterschiede gemessen werden konnten. Dies ist jedoch in erster Linie auf die nicht ausreichende Dauer des Pilotprojektes zurückzuführen. Verbesserungen stellen sich typischerweise erst nach einer gewissen Zeit ein. Aus diesem Grund wurde beschlossen, das Pilotprojekt bis Ende 2027 weiterzuführen.

Die so standardisierten Abläufe sollen zwischen den Sozialdiensten harmonisiert werden. Diese Harmonisierung sowie die segmentbezogene Ressourcensteuerung bringen Einsparpotential für die Sozialhilfe im Kanton Solothurn mit. Die wichtigsten Einsparpotenziale liegen in folgenden Erkenntnissen:

- Der Aufwand für die Entwicklung und Aktualisierung der Vorlagen (z. B. wegen Gesetzänderungen) fällt nur einmal an;
- Neue Mitarbeitende aller Sozialregionen können in einer gemeinsamen Schulung und mit gemeinsamen Unterlagen eingearbeitet werden;
- Einfache und standardisierte Fallübergabe bei Umzug der Klientel in eine andere Sozialregion;
- Der Erfahrungsaustausch zwischen den Sozialregionen wird einfacher und man kann besser voneinander profitieren;
- Die Sozialregionen werden vergleichbarer, was die Steuerung erleichtert.

Mit den neuen Instrumenten wird in den Sozialregionen der Grundstein gelegt, um den steigenden Ausgaben nachhaltig zu begegnen.

## **Erwägungen**

In den nächsten zwei Jahren wird in allen solothurnischen Sozialregionen das neue Fallführungs- system eingeführt. Während dieser Einführungsphase wird der Mehraufwand für Personalvollkosten mit Bundesgeldern (Integrationspauschale) finanziert. Nach 2 Jahren wird eine Zwischenbilanz gezogen, ob gewisse Elemente des neuen Fallführungssystems angepasst resp. weggelassen werden sollten.

Basierend auf dem Evaluationsbericht hat das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) für unseren Sozialdienst die Einführungspauschale gemäss dem zu erwartender Mehraufwand berechnet. Der zugesprochene Betrag liegt bei CHF 202'800.

Damit die Vorgaben zur Durchgehenden Fallführung umgesetzt werden können, wären insgesamt 1.4 FTE nötig. Durch Umorganisation (Reduktion der Ressourcen für die Leitung) sollen lediglich 1.2 FTE zusätzlich geschaffen werden.

Für die Jahre 2026 und 2027 rechnen wir für die zusätzlichen 1.2 FTE mit zusätzlichen Kosten von CHF 203'000 pro Jahr. Diese werden via Kanton durch den Bund rückvergütet. Die Stellenaufstockung ist für die Gemeinde für die Jahre 2026 und 2027 somit kostenneutral. Wenn das Projekt nach Ablauf der zwei Jahre redimensioniert werden sollte, kann dannzumal der Personalbestand im Rahmen der natürlichen Fluktuation angepasst werden.

Die Zusatzaufwendungen (inkl. Einnahmen) sind im ordentlichen Budget 2026 eingestellt.

## **Beschlussentwurf**

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Pensen des RSD BBL per 01.01.2026 um 1.2 FTE zu erhöhen.

## **Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

## **Detailberatung**

Kein Wortbegehrn.

## **Beschluss** (*50 ja bei 1 Enthaltung*)

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Pensen des RSD BBL per 01.01.2026 um 1.2 FTE zu erhöhen.

RN 0.2.1 / LN 3438

## **2025-31 Wahl Revisionsstelle für die Amtsperiode 2025-2029 - Beschluss**

## **Bericht und Antrag**

### **Unterlagen**

- keine

### **Ausgangslage**

Die Rechnungsprüfung der Gemeinde ist jährlich durchzuführen. Gemäss § 58 der Gemeindeordnung (GO) ist hierfür eine Rechnungsprüfungskommission vorgesehen. Gemäss § 58 Abs. 3 GO kann die Gemeindeversammlung beschliessen, anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Kontrollstelle zu beauftragen.

Gemäss § 23 Buchstabe g) GO wählt die Gemeindeversammlung die externe Revisionsstelle jeweils für eine Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Erwägungen**

Die Jahresrechnungen 2021 bis 2024 wurden durch die ST Schürmann Treuhand AG, Egerkingen, geprüft. Die Zusammenarbeit ist effizient und konstruktiv.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die ST Schürmann Treuhand AG, Egerkingen, für die Legislaturperiode 2025–2029 (Rechnungen 2025–2028) als Revisionsorgan zu wählen. Durch die Wiederwahl können wir die in den letzten Jahren aufgebaute Zusammenarbeit fortsetzen und die damit verbundenen Vorteile nutzen.

Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 23'000.00 pro Jahr (inklusive Spesen).

## **Beschlussentwurf**

Die Gemeindeversammlung wählt die ST Schürmann Treuhand AG, Egerkingen, für die Amtsperiode 2025 – 2029 (Jahresrechnungen 2025 – 2028) als aussenstehende Revisionsstelle.

## **Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

## **Detailberatung**

**Stefan Meier** will wissen ob die Kosten von CHF 23'000 für die kommende Periode gleich hoch sind wie im letzten Jahr.

**Ines Stahel** erklärt, dass die CHF 23'000 der Durchschnitt der letzten vier Jahre ist. Der Betrag ist gleichbleibend. Bei Sonderaufträgen wird der Betrag höher ausfallen. Offerten von anderen Anbietern bewegen sich im gleichen Rahmen.

## **Beschluss** (*einstimmig*)

Die Gemeindeversammlung wählt die ST Schürmann Treuhand AG, Egerkingen, für die Amtsperiode 2025 – 2029 (Jahresrechnungen 2025 – 2028) als aussenstehende Revisionsstelle.

RN 0.2.1 / LN 3438

## **2025-32 Budget 2026 der Einwohnergemeinde Biberist - Beschluss**

## **Bericht und Antrag des Gemeinderates**

### **Unterlagen**

- Budgetordner 2026 (separates Dokument)

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Biberist zur Annahme.

## **Erwägungen**

Für die detaillierten Informationen betreffend der einzelnen Budgetpositionen wird vollumfänglich auf die Unterlagen im Budgetordner 2026 verwiesen. Im Summary Letter (Register 1) ist das Wesentliche zusammengefasst.

## **Beschlussentwurf**

1. Folgende neue, nichtgebundene, einmalige Ausgaben über CHF 500'000 werden genehmigt (gemäss § 86 GO):

- a) **Neuer Verpflichtungskredit: Schulraumprovisorium Kreisschule:** CHF 2'146'000  
 Im Budget 2026 eingestellt: Ausgabe  
 Kredit-Nr. 2170.5040.47 CHF 670'000  
 Kredit-Nr. 2170.5060.11 CHF 106'000  
 Kredit-Nr. 2170.5040.49 CHF 200'000
- b) **Neuer Verpflichtungskredit: Sanierung Gebäudehülle Werkhof:** CHF 1'350'000  
 Im Budget 2026 eingestellt: Ausgabe  
 Kredit-Nr. 6153.5040.54 CHF 1'000'000
- c) **Neuer Verpflichtungskredit: Wasserleitungssatz 2026:** CHF 930'000  
 Im Budget 2026 eingestellt: Ausgabe Einnahme  
 Kredit-Nr. 7101.5031.24 CHF 680'000  
 Kredit-Nr. 7101.6310.68 CHF 80'000
- d) **Neuer Verpflichtungskredit: Ersatz/Sanierung Kanalisation** CHF 725'000  
 Im Budget 2026 eingestellt: Ausgabe  
 Kredit-Nr. 7201.5032.19 CHF 550'000

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2026 wie folgt zu genehmigen:

**2.1 Erfolgsrechnung**

Gesamtaufwand	CHF 74'243'701
Gesamtertrag	CHF 72'875'935
<hr/>	
<b>Aufwandüberschuss CHF 1'367'766</b>	

**2.2 Investitionsrechnung**

Ausgaben	CHF 9'557'480
Einnahmen	CHF 398'200
<hr/>	
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF 9'159'280</b>

**2.3 Spezialfinanzierungen**

- Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	161'411
- Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	336'058
- Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	8'930

#### 2.4 Lohnzuschlag Personal:

- a) Dem hauptamtlichen Personal der Verwaltung, welches nicht von den Auswirkungen der revidierten DGO (Zusätzliche Erfahrungsstufen, bzw. Neueinreihung in höhere Besoldungsklasse) betroffen ist, wird auf die Besoldung 2026 ein **einmaliger Lohnzuschlag** von 0.5 % als Einmalprämie, verteilt auf 12 Monate, ausgerichtet.
- b) Dem gesamten hauptamtlichen Personal der Verwaltung wird ein Gutschein im Wert des Halbtaxabonnements der SBB ausgerichtet.

2.5 Der **Steuerfuss** ist wie folgt festzulegen (jeweils von der einfachen Staatssteuer):

<b>Natürliche Personen</b>	<b>125 %</b>
<b>Juristische Personen</b>	<b>125 %</b>

2.6 Die **Feuerwehrersatzabgabe** ist wie folgt festzulegen:

<b>10 % der einfachen Staatssteuer</b>	
Minimum	CHF 40.00
Maximum	CHF 800.00

2.7 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige **Finanzierungsfehlbeträge** gemäss vorliegenden Budget 2026 durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

## Eintreten

**Stefan Hug-Portmann, GP:** Das Budget 2026 weist bei der Erfolgsrechnung bei einem Volumen von etwas über 70 Mio. CHF einen Aufwandüberschuss von 1.4 Mio. CHF aus. Da kann man zwar nicht mehr von einer "roten Null" sprechen, aber mit rund 2 % des Umsatzes ist das Ergebnis doch in einem gewissen Streubereich. Trotzdem können wir das Ergebnis nicht einfach so und ohne vertiefte Betrachtung zur Kenntnis nehmen.

Die vom Gemeinderat im Juni 2025 verabschiedeten Rahmenbedingungen zum Budget 2026 sind zwar mehrheitlich eingehalten. Im Weiteren verfügen wir über ein Eigenkapital von fast 30 Mio. CHF, davon sind über 21 Mio. CHF kumulierte Ertragsüberschüsse aus früheren Jahren. Das heisst theoretisch, wir könnten in den nächsten Jahren kumulierte Aufwandüberschüsse bis zu einem Betrag von 21 Mio. CHF auffangen. Die Ausgangslage ist also einigermassen vertretbar.

Trotzdem erfüllt mich vor allem die zu erwartende Entwicklung mit Sorge. Einerseits stehen grosse Investitionen bevor, andererseits stelle ich fest, dass Einnahmen und Ausgaben immer weiter auseinanderfallen. Ein Beispiel: Zwischen 2016 und 2024 haben die Ausgaben in den Bereichen Alter, Sozialhilfe und Bildung, den grössten Ausgabenpositionen in der Gemeinde, die Biberist nur bedingt beeinflussen können, um 6.5 Mio. CHF zugenommen. Im selben Zeitraum sind die Steuereinnahmen zwar auch gestiegen, aber nur um 4.9 Mio. CHF. Das heisst, dass die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben immer grösser wird.

Ein weiteres Beispiel: Am kommenden Wochenende wird über eine technische Vorlage abgestimmt: Die "Umsetzung der Massnahme Gde\_VWD\_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)". Schon der Begriff ist ein Zungenbrecher! Auch diese Abstimmung wird unser Budget, je nach Ausgang, zusätzlich belasten.

Da geht es, vereinfacht gesagt darum, dass der seinerzeit den Gemeinden seitens des Kantons gewährte Ausgleich wegen der Unternehmenssteuerreform (Staff) korrigiert werden soll, weil der Kanton festgestellt hat, dass der Ausfall bei den Gemeinden überkompensiert wurde. Das will er nun im Zusammenhang mit dem Sparpaket korrigieren. Folgen für Biberist, wenn die Vorlage angenommen wird: zusätzlich ca. CHF 110'000 Mindereinnahmen. Ganz generell werden Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden delegiert. So kann sich der Kanton entlasten. Unter diesen Bedingungen ein ausgeglichenes Budget zu erreichen, ist wie die Quadratur des Kreises! Auch wenn es ein schwacher Trost ist: Diesbezüglich sitzen die Gemeinden alle im selben Boot, dies zeigt auch die Übersicht über die Budgets der meisten Solothurner Gemeinden.

Mit über 9 Mio. CHF sind die geplanten Investitionen 2026 hoch. Dieser Betrag beinhaltet u.a. die Sanierung der Gebäudehülle des Werkhofes, ein weiteres Schulraumprovisorium für die Oberstufe, den Ersatz von Wasser- und Abwasserleitungen sowie die letzte Tranche für den Emme- steg. Bei letzterem werden die Investitionskosten dank Beiträgen von Kanton, BLS und EVB zu einem grossen Teil zurückfliessen.

In den nächsten Jahren sind gemäss Finanzplan durchschnittlich jährlich Investitionen im Umfang von 12.8 Mio. CHF vorgesehen. Wir brauchen mehr Platz für die Schule und ein neues Feuerwehrmagazin. Ebenso müssen Kindergärten saniert werden. Dadurch wird die Pro-Kopf-Verschuldung ohne wirksame Gegenmassnahmen von heute verträglichen CHF 1'900 auf über CHF 5'000 ansteigen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Kosten nicht aus dem Ruder laufen. Mir ist klar: Es braucht Massnahmen. Es besteht aber vor allem ein Einnahmenproblem. Das zeigt sich u.a. auch in der im kantonalen Vergleich unterdurchschnittlichen Steuerkraft der Gemeinde. Deshalb erhält Biberist jährlich Beiträge aus dem kantonalen Finanzausgleich, 2026 werden es 3.1 Mio. CHF sein. Es werden dringend mehr und bessere Steuerzahler benötigt, sowohl bei den juristischen als auch

bei den natürlichen Personen. Mit der geplanten Entwicklung auf dem Papieri-Areal und anderswo sehe ich dafür ein Potenzial und eine grosse Chance.

Trotzdem können wir nicht einfach auf diese Entwicklung hoffen, dies wird nicht ausreichen, um den Haushalt zu stabilisieren. Ich werde deshalb dem Gemeinderat im kommenden Jahr ein Massnahmenpaket vorlegen mit dem Ziel, Ausgaben zu senken und Einnahmen zu generieren und so den Finanzhaushalt zu stabilisieren. Eine Steuererhöhung ist jedoch höchstens die Ultima ratio; der aktuelle Finanzplan geht für die Jahre bis 2030 von einem gleichbleibenden Steuerfuss aus. Aber etwas anderes ist mir auch wichtig: Es besteht ein gutes Angebot in Biberist, das kostet auch etwas. Bei allen Sparbemühungen muss darauf geachtet werden, dass die Gemeinde nicht an Attraktivität verliert.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Finanzen sind aktuell noch im Lot, es muss jedoch gehandelt werden, damit die finanziellen Herausforderungen der nächsten Jahre gestemmt werden können.

Mit diesen Ausführungen bitte ich Sie auf das Budget 2026 einzutreten.

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

### **Detailberatung**

Die durchschnittlichen Investitionen der Finanzplanjahre 2026-2032 belaufen sich: in der Spezialfinanzierungen auf MCHF 1.6, in der allgemeinen Verwaltung auf MCHF 11.2. Die gesamten Investitionen der Jahre 2026 bis 2032 belaufen sich auf MCHF 89.7.

Die Ausgangslage der Rechnung 2024 ist komfortabel. Die Kennzahlen werden schlechter und es muss geachtet werden, dass die Verschuldung nicht inakzeptabel ansteigt. Das Risiko ist, dass die pro Kopf Verschuldung > CHF 5'000 ansteigt und der Nettoverschuldungsquotient nicht über 150 % beträgt.

Die Chance ist, dass die Rechnungsabschlüsse besser sind als das Budget, dass das Wachstum bei den Steuern grösser ist, als angenommen und dass das Massnahmenpaket greifen wird.

Sollte die Schuldenbremse greifen, bestehen folgende Varianten: Die Nettoinvestitionen müssten ab dem Jahr, wenn wir die Schuldenbremse erreichen (gemäss Fipla Budgetjahr 2031) begrenzt werden.

Der Erfolg müsste durch Aufwandminderungen bzw. Ertragssteigerungen verbessert werden:

- Ertragssteigerung durch Erhöhung des Steuerfusses oder/und der Gebühren
- Aufwandminderung durch Sparmassnahmen bzw. Leistungsabbau

Eine Kombination aus den verschiedenen Möglichkeiten zur Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrades auf 80 % ist möglich und notwendig.

Beim Rückblick wird ersichtlich, dass Biberist in den letzten Jahren weniger investiert hat als der Durchschnitt der Solothurner Gemeinden.

Biberist hat eine Steuerkraft zwischen 82 und 86 %. (100 % entspricht dem Durchschnitt) Ein strategisches Ziel des Gemeinderats ist es, die Steuerkraft zu erhöhen und dem kantonalen Schnitt anzugeleichen.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse zwischen Budget und Rechnung ist erfreulich. In den letzten Jahren fiel die Rechnung jeweils viel besser aus als das Budget. Ob dies auch 2026 und in den folgenden Jahren so sein wird, muss allerdings bezweifelt werden; bereits im Budget 2026 wurde sehr sec budgetiert, so dass nicht zu erwarten ist, dass die Rechnung wesentlich besser sein wird.

Die Beiträge für die Pflegekosten, die ambulante Krankenpflege und die Ergänzungsleisten stiegen in den letzten Jahren kontinuierlich an. Die Sozialhilfekosten sind erstaunlicherweise in den letzten Jahren mehr oder weniger gleichbleibend.

**Ines Stahel** erläutert die Rahmenbedingungen für das Budget 2026, welche der Gemeinderat festgelegt hat. Es wird mit einem Steuerfuss von 125 % gerechnet. Die Vorgabe für das Rechnungsergebnis liegt bei +/- 0, der Personalaufwand darf nicht mehr als 2 % ansteigen und die Steigerung beim Sachaufwand darf max. 1.5 % sein. Die Gebühren für die Spezialfinanzierung sollen gleichbleibend sein. Alle Vorgaben, mit Ausnahme des Rechnungsergebnisses, sind mit dem Budget erfüllt.

Grosse Budgetanpassungen wurden im Vorfeld bereits gemacht. Die Finanzverwaltung hat Budgetposten gekürzt, bei den in den letzten Jahren jeweils zu viel budgetiert wurde.

Die Sparmassnahmen des Kantons haben grosse Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinden. Dies ist lediglich eine Verlagerung der Kosten.

Der Aufwand kann mit dem Ertrag nicht gedeckt werden. In den früheren Jahren konnte diese Differenz mit den Zinseneinnahmen und ausserordentlichen Einnahmen ausgeglichen werden. Dies wird nicht mehr möglich sein.

In den letzten Jahren wurde zu wenig investiert, was jetzt, in den nächsten Jahren, nachgeholt werden muss.

**Heinz Müller** will wissen, ob der Wert der SBB-Gutscheine fürs Personal, auch anderweitig ausgeben werden kann. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass dieser Gutschein lediglich für das Halbtaxabonnement, bzw. für Billette des ÖV eingesetzt werden kann.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Folgende neue, nichtgebundene, einmalige Ausgaben über CHF 500'000 werden genehmigt (gemäß § 86 GO): (einstimmig)

1. **Neuer Verpflichtungskredit: Schulraumprovisorium Kreisschule:** CHF 2'146'000  
Im Budget 2026 eingestellt: Ausgabe  
Kredit-Nr. 2170.5040.47 CHF 670'000  
Kredit-Nr. 2170.5060.11 CHF 106'000  
Kredit-Nr. 2170.5040.49 CHF 200'000
2. **Neuer Verpflichtungskredit: Sanierung Gebäudehülle Werkhof:** CHF 1'350'000  
Im Budget 2026 eingestellt: Ausgabe  
Kredit-Nr. 6153.5040.54 CHF 1'000'000
3. **Neuer Verpflichtungskredit: Wasserleitungsersatz 2026:** CHF 930'000  
Im Budget 2026 eingestellt: Ausgabe Einnahme  
Kredit-Nr. 7101.5031.24 CHF 680'000  
Kredit-Nr. 7101.6310.68 CHF 80'000
4. **Neuer Verpflichtungskredit: Ersatz/Sanierung Kanalisation** CHF 725'000  
Im Budget 2026 eingestellt: Ausgabe  
Kredit-Nr. 7201.5032.19 CHF 550'000

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2026 wie folgt zu genehmigen:

1. **Erfolgsrechnung**  
(einstimmig)  

Gesamtaufwand	CHF 74'243'701
Gesamtertrag	CHF 72'875'935
<hr/>	
<b>Aufwandüberschuss CHF 1'367'766</b>	
2. **Investitionsrechnung**  
(einstimmig)  

Ausgaben	CHF 9'557'480
Einnahmen	CHF 398'200
<hr/>	

## 3. Spezialfinanzierungen

- Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	161'411
- Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	336'058
- Abfallbeseitigung (einstimmig)	Ertragsüberschuss	CHF	8'930

## 4. Lohnzuschlag Personal:

- a) Dem hauptamtlichen Personal der Verwaltung, welches nicht von den Auswirkungen der revidierten DGO (Zusätzliche Erfahrungsstufen, bzw. Neueinreihung in höhere Besoldungsklasse) betroffen ist, wird auf die Besoldung 2026 ein **einmaliger Lohnzuschlag** von 0.5 % als Einmalprämie, verteilt auf 12 Monate, ausgerichtet. (einstimmig)
- b) Dem gesamten hauptamtlichen Personal der Verwaltung wird ein Gutschein im Wert des Halbtaxabonnements der SBB ausgerichtet. (einstimmig)

5. Der **Steuerfuss** ist wie folgt festzulegen (jeweils von der einfachen Staatssteuer):

(einstimmig)	Natürliche Personen	125 %
	Juristische Personen	125 %

6. Die **Feuerwehrersatzabgabe** ist wie folgt festzulegen:

(einstimmig)	10 % der einfachen Staatssteuer
	Minimum CHF 40.00
	Maximum CHF 800.00

7. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige **Finanzierungsfehlbeträge** gemäss vorliegen dem Budget 2026 durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken. (einstimmig)

RN 0.2.1 / LN 3438

**2025-33 Verschiedenes****Information zur Abstimmung über die revidierte GO:**

An der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2025 wurde verlangt, dass die Schlussabstimmung über die revidierte Gemeindeordnung an der Urne erfolgt.

Am 02. September 2025 gelangten zwei Einwohner mit einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn. In der Beschwerde bemängelten sie die Botschaft zur geplanten Urnenabstimmung vom 28. September 2025 über die revidierte GO.

Am 28. September 2025 haben bei einer Stimmteilnahme von 48 %, 1'671 Personen (rund 61 %) der revidierten GO zugestimmt, 1'065 haben diese abgelehnt.

Am 10. Oktober hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde, soweit es darauf eingetreten ist, abgewiesen.

Es wurden keine Verfahrenskosten erhoben. D.h. die Kosten gehen zL des Kantons.

Am 12. November 2025 haben die Beschwerdeführer den Entscheid des Verwaltungsgerichtes ans Bundesgericht weitergezogen.

Wie geht es nun weiter?

Wie bereits vor Verwaltungsgericht haben die Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht verlangt, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Über diese Forderung wird das Bundesgericht separat entscheiden. Solange dieses keine aufschiebende Wirkung verfügt, wird die neue GO, wie vorgesehen, am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

1. **Stand über die hängigen Vorstösse** (gemäss § 47 Gemeindegesetz):  
Es sind aktuelle keine hängigen Vorstösse.
2. **Die Gemeindeversammlung nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:**
  - Der Neujahrsapero findet am Samstag, 10. Januar 2026, 11.00 Uhr, im Schlösschen Vorder-Bleichenberg statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.
  - Die nächste ordentliche Gemeindeversammlung ist für den 25. Juni 2026, 19.00 Uhr terminiert.

**Stefan Hug-Portmann** wünscht allen Einwohnerinnen und Einwohnern und Ihren Angehörigen im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung weiterhin eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und ein erfolgreiches gutes Neues Jahr.

Er bittet alle, die Stimmkarte beim Ausgang wieder abzugeben.

Hiermit ist die Gemeindeversammlung geschlossen.

RN 0.2.1 / LN 3438

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann  
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid  
Protokollführerin

---

#### Protokollgenehmigung

Die Unterzeichnenden (Gemeindepräsident, Verwaltungsleiter und Stimmenzähler) erklären das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27.11.2025 – gestützt auf § 39 GO – als genehmigt.

Stefan Hug-Portmann  
Gemeindepräsident

Die Stimmenzähler:

Urban Müller Freiburghaus  
Verwaltungsleiter

Katrin Müller

Christian Lerch